

Orientierungsschrift

Nr. 75

16. November 2020

Liebe Stimmbürgerinnen
Liebe Stimmbürger

Mit dieser Orientierungsschrift laden wir Sie herzlich ein zur Teilnahme an der

Gemeindeversammlung

Donnerstag, 3. Dezember 2020, 20.00 Uhr, Schulhaus Trub

An dieser Versammlung steht eigentlich nur das



Budget 2021

auf der Traktandenliste. Die Gemeindewahlen (Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission) finden im stillen Wahlverfahren statt.

Ab Seite 12 finden Sie interessante Beiträge und wichtige Informationen aus der Verwaltungstätigkeit.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an der Versammlung. Der traditionelle Apéro nach der Versammlung fällt Corona bedingt aus.

**Es herrscht während der ganzen Versammlung Maskenpflicht.
Bitte das Schutzkonzept beachten.**

Freundliche Grüsse
Gemeinderat Trub

Inhaltsverzeichnis	Seite
Traktandenliste	3
Geschäfte der Versammlung	03 - 11
Allgemeine Informationen	12 - 24

Postadresse
Dorfstrasse 20
3556 Trub

Finanzverwaltung
AHV-Zweigstelle
Gemeindeschreiberei

034 495 22 22
034 495 22 24
034 495 22 22

Fax 034 495 22 25
E-Mail gemeinde@trub.ch
PC-Konto 30-3188-7

Stille Wahlen 2020

Trotz Gesamterneuerungswahlen finden diese nur im stillen Wahlverfahren statt. Einzig bei der Rechnungsprüfungskommission ist ein Volksvorschlag innert der Frist bis 30. September eingegangen. Der Gemeinderat konnte in der Zwischenzeit die stillen Wahlen vornehmen.

a) Gemeinderat

Niklaus Blum, vorder Säuberg verlässt per Ende Jahr den Gemeinderat. Gemeindepräsident Peter Aeschlimann, Gemeindevizepräsident Martin Wiedmer sowie die Ratsmitglieder Adrian Henauer und Johann Wittwer sind in stiller Wahl für die Amtsdauer 2021 – 2024 wiedergewählt worden.

Der Gemeinderat dankt Niklaus Blum herzlich für seinen langjährigen Einsatz, insb. im Strassenwesen und wünscht ihm und seiner Familie für die Zukunft alles Gute.

Der Gemeinderat ist für die Besetzung des 5. Sitzes fündig geworden – **Michelle Renaud** aus Fankhaus wird den letzten freien Sitz in der



Truber Exekutive belegen. Sie ist vielen besser bekannt als ehemalige langjährige TV-Moderation bei TeleBärn. Michelle Renaud belegt aktuell den 1. Ersatzplatz der BDP aus den letzten Nationalratswahlen. Sie präsidiert die BDP Emmental und ist auch Vorstandsmitglied der BDP Kanton Bern. Heute arbeitet sie als

freischaffende Journalistin.

Wir heissen Michelle Renaud im Gemeinderat herzlich willkommen und freuen uns, dass nun wieder eine Frau vertreten sein wird.

b) Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Beim Rechnungsprüfungsorgan hat einzig Peter Habegger, Hochstalden seine Demission per Ende 2020 bekanntgegeben. Annelie Wüthrich-Reichen, Loos und Hansjürg Messerli, Sägegasse stellen sich für eine weitere Amtsdauer von vier Jahren (2021 – 2024) zur Verfügung.

Innerhalb der publizierten Frist ist ein Wahlvorschlag aus dem Kreise der Stimmberechtigten eingetroffen. Es handelt sich dabei um den 27-jährigen **Christian Langenegger** aus dem Längengrund. Er hat an der Universität Bern studiert und nach dem Bachelor schliesslich mit dem Master of Science abgeschlossen. Er arbeitet in der Privatwirtschaft als Wirtschaftsprüfer. Die 3 Mitglieder konnten inzwischen durch den Gemeinderat in stiller Wahl bestätigt werden.

Herzlichen Dank an Peter Habegger für seine langjährige und konstruktive Mitarbeit in der RPK.

Traktanden

1. Budget 2021:
 - a) Genehmigung der Steueranlage für die Gemeindesteuern;
 - b) Genehmigung der Steueranlage für die Liegenschaftssteuern;
 - c) Genehmigung des Budget 2021;
 - d) Kenntnisnahme Ergebnisse Finanzplan 2020 – 2025.
2. Abrechnung von Verpflichtungskrediten.
3. Verschiedenes und Umfrage.

Aktenauflage

Das **Protokoll der Gemeindeversammlung** wird gemäss Art. 62 OgR jeweils spätestens 7 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Während der Auflage kann schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet über Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

Stimmrecht

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnhaften urteilsfähigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind in Abstimmungssachen innert 30 Tagen – in Wahlsachen innert zehn Tagen - nach der Gemeindeversammlung beim Regierungsstatthalteramt Emmental (Art. 67a und Art.63 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 60 Abs. 1 lit. b VRPG) schriftlich einzureichen. Sie haben einen Antrag, die Angaben von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift zu enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen (Art. 32 VRPG).

Auf die Rügepflicht an der Versammlung wird gemäss Art. 49a GG aufmerksam gemacht.

01.	Budget 2021: a) Genehmigung der Steueranlage für die Gemeindesteuern; b) Genehmigung der Steueranlage für die Liegenschafts- steuern; c) Genehmigung des Budget 2021; d) Kenntnisnahme Ergebnisse Finanzplanung 2020-2025
-----	--

Ergebnis

Das Budget des **Gesamthaushaltes** (inkl. Spezialfinanzierungen) für das Jahr 2021 schliesst bei einem **Aufwand und Ertrag von je CHF 5'958'750 ausgeglichen ab**. Die Steueranlage von 1,84 bleibt auch für das Budget 2021 unverändert. Die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall schliessen ebenfalls alle ausgeglichen ab.

Wichtigste Einflüsse auf das Budget 2021

- Reduktion der Stellenprozente bei der Gemeindeverwaltung Trub per 01.08.2021 (Schulsekretariat und Schulfinanzen werden durch den neuen Schulverband geführt)
- Auslagerung der Volksschule an den neuen Schulverband Trub-Trubschachen per 01. August 2021
- Einstellung Bürgerbus Kröbu per Dezember 2020
- Deutlicher Anstieg des Lastenanteils in der Sozialhilfe (Corona-Krise, neue Zuständigkeit der Gemeinden für vorläufig Aufgenommene / Flüchtlinge ab 2020)
- Rückgang der Zuschüsse aus dem Finanzausgleich (Corona-Situation verursacht tiefere Steuererträge)
- Erhebliche Zunahme der Abschreibungen durch Inbetriebnahme von bisherigen Anlagen im Bau (insb. Strassenprojekte und Umbau Schulhaus Trub)
- Entnahme aus der Neubewertungsreserve Finanzvermögen (lineare Auflösung ab dem 6. Jahr der Einführung von HRM2 gemäss den Übergangsbestimmungen zur Gemeindeverordnung)
- Bei den Einkommenssteuern wird - ebenfalls Corona bedingt - ein Rückgang von rund 2 % Prozent erwartet.

Investitionen 2021

Das Investitionsbudget 2021 ist sehr aussergewöhnlich in Bezug auf das Ausgabevolumen. Die Inangriffnahme des Schulhausumbaus sowie der neuen Turnhalle führen folglich zu einem starken Anstieg des Fremdkapitals. Das Budget der Investitionsrechnung enthält die folgenden grösseren Investitionsprojekte:

- Schulraumerweiterung Schulhaus Trub (inkl. Turnhalle)
- Sanierung Brandöschgrabenstrasse ab Thal bis Goldbachbrücke (Hartbelag)
- WG Altösch, Beitrag an 2. Bauetappe Belagssanierung
- Hoferschliessungen WG Breitenboden (3. Etappe)
- Kanalisationserschliessung Twärengraben

Der Steuerhaushalt enthält Nettoinvestitionen von rund 3,6 Mio. Franken. Nebst den Investitionen im Strassenbau fallen die Baukosten für den Umbau des Schulhauses Trub sowie ein Teil der neuen Turnhalle an. Dadurch wird auch das momentan tiefe Fremdkapital deutlich ansteigen. Der Finanzplan 2020-2025 zeigt hingegen, dass trotz der starken Zunahme der Verschuldung das Eigenkapital des Steuerhaushaltes relativ stabil bleibt und am Ende der Planungsperiode immer noch einen ausreichenden Bestand von rund 2,90 Mio. Franken aufweist. Die Ergebnisse der Finanzplanung werden an der Versammlung ausführlicher präsentiert.

Erläuterungen zur Entwicklung Finanz- und Lastenausgleich

Finanz- und Lastenausgleich	Rechnung 2019	Budget 2020	Budget 2021
Lehrergehälter	333'586.25	328'800	206'500
Sozialhilfe	675'853.40	698'300	748'800
Ergänzungsleistungen	300'991.00	310'000	313'900
Familienzulagen Nichterwerbst.	8'067.00	8'000	6'700
Öffentlicher Verkehr	117'177.00	129'000	147'700
Neue Aufgabenteilung	252'894.00	246'100	243'400
Total Lastenverteiler	1'688'568.65	1'720'200	1'667'000
Disparitätenabbau	746'671.00	757'200	748'100
Mindestausstattung	781'056.00	793'500	772'300
Geografisch-topograf. Zuschuss	947'431.00	947'600	940'000
Sozio-demografischer Zuschuss	9'390.00	9'400	9'000
Total Finanzausgleich	2'484'548.00	2'507'700	2'469'400

Der **Lastenverteiler Lehrergehälter** enthält im Budget 2021 lediglich 7 Monate, da ab 01.08.2021 der Schulverband operativ tätig wird. Tendenziell führt die neue Organisation künftig zu tieferen Lastenanteilen, da die Klassengrössen optimiert werden (höhere Schülerbeiträge des Kantons).

Der markante Anstieg bei der **Lastenverteilung Sozialhilfe** wird verursacht durch die Corona-Krise sowie die neue Zuständigkeit der Gemeinden für vorläufig Aufgenommene / Flüchtlinge ab dem Jahr 2020.

Bei der Verbundaufgabe «**öffentlicher Verkehr**» fallen die höheren öV-Punkte ins Gewicht (veränderte Haltestellenrelevanzen aufgrund neuer Frequenzen: Haltestelle Trub-Dorf zählt neu ganz statt nur halb; Erhöhung um 48 öV-Punkte).

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat das Budget mit allen Bestandteilen an seiner Sitzung vom 2. November 2020 verabschiedet und beantragt der Versammlung:

- a) Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1,84 Einheiten (wie bisher);
- b) Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1,4 Promille des amtlichen Wertes (wie bisher);
- c) Genehmigung des Budgets 2021 bestehend aus:

		Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	CHF	5'958'750	5'958'750
Ertragsüberschuss	CHF	0	
Allgemeiner Haushalt	CHF	5'575'450	5'575'450
Ergebnis	CHF	0	
SF Wasserversorgung	CHF	157'600	157'600
Ergebnis		0	
SF Abwasserentsorgung	CHF	157'600	157'600
Ergebnis		0	
SF Abfall	CHF	93'300	93'300
Ergebnis		0	

Auf den beiden folgenden Seiten ist die Erfolgsrechnung nach der Sachgruppen- sowie der funktionalen Gliederung dargestellt. Das Budget 2021 kann zudem unter der Homepage www.trub.ch heruntergeladen werden.

Zusammenzug Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total Aufwand und Ertrag	5'958'750	5'958'750	5'486'000	5'486'000	5'484'979.30	5'484'979.30
Aufwand- / Ertragsüberschuss		0		0		0.00
3 Aufwand	5'958'750		5'483'600		5'459'414.85	
30 Personalaufwand	811'450		833'200		803'215.70	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'271'400		1'382'250		1'293'452.91	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	332'100		223'550		181'524.55	
34 Finanzaufwand	46'400		44'000		66'691.72	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	161'800		137'300		196'093.00	
36 Transferaufwand	3'273'500		2'769'200		2'652'180.45	
38 Ausserordentlicher Aufwand	41'000		70'000		246'217.52	
39 Interne Verrechnungen	21'100		24'100		20'039.00	
4 Ertrag		5'958'750		5'486'000		5'484'979.30
40 Fiskalertrag		1'800'400		1'781'800		1'809'298.10
41 Regalien und Konzessionen		70'000		70'000		67'582.00
42 Entgelte		579'600		587'600		614'155.80
43 Verschiedene Erträge		0		0		0.00
44 Finanzertrag		212'450		209'200		195'994.85
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		38'800		46'800		20'646.05
46 Transferertrag		3'113'400		2'766'500		2'757'263.50
48 Ausserordentlicher Ertrag		123'000		0		0.00
49 Interne Verrechnungen		21'100		24'100		20'039.00
9 Abschlusskonten	0		2'400		25'564.45	
90 Abschluss Erfolgsrechnung	0		2'400		25'564.45	

Zusammenzug Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

Erfolgsrechnung	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total Aufwand und Ertrag	5'958'750	5'958'750	5'486'000	5'486'000	5'484'979.30	5'484'979.30
Aufwand- / Ertragsüberschuss		0		0		0.00
0 Allgemeine Verwaltung	663'450	148'300	663'400	151'800	681'628.10	148'430.25
Nettoaufwand		515'150		511'600		533'197.85
1 Öffentl. Ordnung u. Sicherheit, Verteidigung	289'150	236'700	292'550	240'800	303'676.25	261'873.20
Nettoaufwand		52'450		51'750		41'803.05
2 Bildung	1'852'600	591'900	1'358'100	205'600	1'289'815.61	204'989.25
Nettoaufwand		1'260'700		1'152'500		1'084'826.36
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	45'150	1'900	35'650	4'100	48'993.30	3'759.20
Nettoaufwand		43'250		31'550		45'234.10
4 Gesundheit	5'900	0	7'150	0	7'689.15	0.00
Nettoaufwand		5'900		7'150		7'689.15
5 Soziale Sicherheit	1'135'400	2'600	1'076'950	2'600	1'040'877.70	2'545.00
Nettoaufwand		1'132'800		1'074'350		1'038'332.70
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	831'950	60'800	891'600	75'500	722'700.15	60'136.85
Nettoaufwand		771'150		816'100		662'563.20
7 Umweltschutz und Raumordnung	600'100	388'800	595'800	381'300	602'893.35	386'703.75
Nettoaufwand		211'300		214'500		216'189.60
8 Volkswirtschaft	29'100	71'600	27'200	71'600	41'510.90	69'364.15
Nettoertrag	42'500		44'400		27'853.25	
9 Finanzen und Steuern	505'950	4'456'150	537'600	4'352'700	745'194.79	4'347'177.65
Nettoertrag	3'950'200		3'815'100		3'601'982.86	

02.	Abrechnung von Verpflichtungskrediten
------------	--

Hoferschliessungen Weggenossenschaft Fankhausgraben

Am 11. Mai 2007 bewilligte die Gemeindeversammlung Trub einen Verpflichtungskredit von Fr. 522'000.00 (Gemeindebeitrag) für die Hoferschliessungen im Fankhausgraben durch die dafür gegründete Weggenossenschaft.

Die Finanzierung war in der Botschaft wie folgt kommuniziert worden:

Beitragsberechtigte Kosten	100,00 %	Fr. 2'900'000
Beitrag Bund und Kanton	72,00 %	Fr. 2'088'000
Ergänzung Gemeinde auf 90%	18,00 %	Fr. 522'000
Restkosten Weggenossenschaft	10,00 %	Fr. 290'000

Der Gemeindebeitrag basierte damals noch auf einem Versammlungsbeschluss, wonach die Gemeinde die Bundes- und Kantonssubventionen auf 90 % aufstockt.

Am 01.01.2010 ist das neue Strassen- und Wegreglement in Kraft getreten, welches in den Übergangsbestimmungen gemäss Art. 39 folgenden Wortlaut enthält:

Art. 39

¹ Das Strassen- und Wegreglement tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

² Vom zuständigen Organ beschlossene Verpflichtungskredite für den baulichen Unterhalt von Strassen der Klasse 2 werden entsprechend Art. 27 SWR vom Gemeinderat angepasst soweit die Arbeiten noch nicht abgeschlossen und abgerechnet sind.

Der Sachverhalt von Art. 39 Abs. 2 kommt auch für das Projekt «Erschliessungen Fankhausgraben» zur Anwendung, sodass sich ein wesentlich höherer, aber gebundener Mehranteil für die Gemeinde ergibt.

Mittlerweile liegt die Bauabrechnung des Ingenieurbüros Irmann mit Datum vom 14.10.2020 vor und sieht wie folgt aus (Beträge in CHF):

Rahmenkredit	2'900'000.00
Subventionsberechtigte Kosten	<u>2'863'617.00</u>
Kostenunterschreibung	36'383.00

Bauetappen	Abrechnung
Etappe 1	529'945.00
Etappe 2	411'825.00
Etappe 3	682'174.00
Etappe 4	585'960.00
Etappe 5	<u>653'713.00</u>
Total (Etappe 1 - 5)	2'863'617.00

abzüglich Subventionen:

Anteil Bund (42%)	-1'202'719.15
Anteil Kanton (32%)	<u>-916'357.45</u>

Massgebende Restkosten für Gemeindebeitrag	744'540.40
Gemeindebeitrag 90 % an Restkosten (Art. 25 SWR)	670'086.40

Somit ergibt sich ein gebundener Nachkredit von 148'086.40

Gebundene Nachkredite sind zu veröffentlichen, wenn sie die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigen. Die Publikation ist im amtlichen Anzeiger vom 5. November 2020 erfolgt.

Der Gemeinderat hat – in Anwendung von Art. 7 OgR sowie Art. 39 Abs. 2 SWR - für das vorstehende Projekt den gebundenen Nachkredit von Fr. 148'086.30 am 2. November 2020 beschlossen.

Das Ingenieurbüro Irmann aus Trub hat das Grossprojekt von Anfang an begleitet und gibt die folgenden Zusatzinformationen ab:

Beim grossen Vorhaben «Hofzufahrten Fankhausgraben» ging es um die Verbesserung der Zufahrtsverhältnisse einer ganzen Talschaft.

*Für das Gesamtprojekt wurde im 2007 - auf Grund des Vorprojekts - von Bund und Kanton ein **Rahmenkredit** bewilligt von **2,9 Mio. Franken**. Ab Spätherbst 2007 wurde in 5 Etappen gebaut.*

*Im Juli 2020 konnte das Gesamtprojekt abgeschlossen werden mit einer **Unterschreitung** des Rahmenkredits um rund **Fr. 36'000**.*

Die WG Fankhausgraben erhielt von Bund, Kanton und Gemeinde Subventionen von insgesamt fast 2,8 Millionen Franken. Mit diesen Subventionsbeiträgen wurde sehr respektvoll umgegangen, sowohl von Seite der Weggenossenschaft, wie auch des Planungsbüros und der beteiligten Bauunternehmungen.

Das Gesamtprojekt beinhaltete diverse **Kostenlimiten**, welche von den Subventionsbehörden (Bund und Kanton) gesetzt wurden. In intensiver Zusammenarbeit mit Hans Bütikofer vom ASP Bern und dem langjährigen ersten WG-Präsidenten Johann Rüeegsegger, konnten – trotz engen finanziellen Vorgaben – zweckmässige Lösungen für alle erarbeitet und realisiert werden.

Das grosse Vorhaben war geprägt von **genossenschaftlicher Haltung** von Anfang an bis zur Vollendung. Immer wieder mussten Prioritäten gemeinsam ausdiskutiert und festgelegt werden. Es gelang innerhalb der Weggenossenschaft, die jeweiligen Einzelinteressen zurückzustellen, zu Gunsten der Realisierung des Gesamten.

Projektumfang

Verbessert wurden 13 Zufahrten vom Lehn bis zum Grüebli.

Gebaut wurden total rund 3,5 km Strassen (Aus- und Neubau), 4 Brücken und 1 Grossdurchlass, 1 Klein-Seilbahn (Grüebli: die erste Seilbahn in der Schweiz nach dem neuen Seilbahn-Gesetz).

Ausgeführte ökologische Ausgleichs-Massnahmen

Bau von 6 Weihern für Geburtshelferkröten (und andere Amphibien).

Pflanzung von Bäumen (70 Hochstammobstbäume, 4 Nussbäume, 2 Linden). Zusätzlich Aufwertung und Vernetzung von Lebensräumen durch Pflanzung von Sträuchern (Hecken, Bachböschungen, Waldränder), Schaffung von Kleinstrukturen und Ruderalflächen.

Der Gemeinderat dankt den übergeordneten Subventionsbehörden, den Organen der Weggenossenschaft sowie der techn. Leitung (Büro Irmann) ganz herzlich für die grosse geleistete Arbeit während der Bauzeit.

03.	Verschiedenes und Umfrage
------------	----------------------------------

Unter diesem Traktandum wird der Gemeinderat weitere Informationen zum Gemeindegeschehen geben. Es können hier aber keine verbindlichen Beschlüsse gefasst werden.

Vermischtes

Feuer im Wald ist verboten

Verbrennen von Schlagabraum ist im Wald und bis 30 m von der Waldgrenze entfernt grundsätzlich verboten. Unter das Verbot fallen alle Materialien, die bei Holzschlägen oder der Waldpflege anfallen wie z.B. Astmaterial, Strauchschnitt, Rinde, Laub, und Säge-Astmaterial. Das Verbrennen führt zu lästigem Rauch und zu gesundheitsschädigenden Immissionen. Auch besteht die Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung des Feuers.

Wann darf im Wald mit Ausnahmegewilligung gefeuert werden?

Schlagabraum darf ausnahmsweise, mit schriftlicher Zustimmung des zuständigen Forstdienstes und unter ständiger Beaufsichtigung der Feuerstelle verbrannt werden

- wenn er von Forstschädlingen oder Krankheiten befallen ist, die eine Gefahr für den Wald darstellen (z.B. Ausbreitung des Borkenkäfers),
- wenn er nicht mit vertretbarem Aufwand gesammelt und weggetragen werden kann, insbesondere in Bacheinhängen und Bachbetten (Verklauungsgefahr) und in sehr steilen Landwirtschaftsflächen,
- wenn es die Arbeitssicherheit in sehr steilen Lagen erfordert oder
- wenn es zur Pflege oder Wytweiden notwendig ist.

Die Ausnahmegewilligung kann bei der Waldabteilung Voralpen, Bäreggfeld 830, 3552 Bärau oder beim zuständigen Revierförster Beat Reber (031 636 04 49 (direkt), 079 222 45 41 (Mobile) oder beat.reber@be.ch, beantragt werden. Die Bewilligung muss vorliegen, bevor mit dem Feuern begonnen wird.

Wer sucht, der findet vieles im Wald

Herbstzeit ist Sammelzeit. Nicht nur Vogel, Eichhörnchen, Maus und Co. tragen jetzt emsig Nüsse und Zapfen zusammen, auch die Menschen zieht es auf der Suche nach Herbstschätzen in die Natur. Der Wald ist eine richtige Schatztruhe, auch für die herbstliche Wohnungsdekoration. Und obwohl der Wald nicht allen gehört, darf man sich an kleinen Fundsachen bedienen.

Heute gibt es im Regal des Grossverteilers bald nichts mehr, was es nicht gibt. Selbst Naturmaterialien für die Herbst- oder Weihnachtsdeko muss man nicht mehr zwingend selber suchen. Doch Achtung: auch wenn es nicht den Anschein macht, vieles stammt von weither.

Rindensterne etwa werden aus dem Hohen Norden herangekarrt, Föhrenzäpfli kommen aus China oder der Türkei. Ja, tatsächlich! Dabei wären allerlei Zapfen im nahen Wald zu finden – und das ganz legal und gratis obendrein.

Denn im Schweizer Wald gilt per Gesetz nicht nur das freie Betretungsrecht, man darf auch wildwachsende Beeren, Pilze oder eben Zapfen für den Eigengebrauch sammeln. Mit den lustigen Buchnüssli-Bechern, mit Eichelhütchen, Rosskastanien, Hagebutten oder mit flechtenbewachsenen Ästen vom Boden, lassen sich wunderbare Arrangements selber gestalten.



Wir sammeln und pflücken mit Mass.

Dieser Cartoon von Max Spring stammt aus dem Waldknigge der Arbeitsgemeinschaft für den Wald: www.waldknigge.ch

Der Wald steht offen, aber hat einen Eigentümer. Darum sollten sich Waldfreunde auch wie Gäste respektvoll und umsichtig verhalten. Das heisst, sie sammeln mit Mass, beschädigen weder grosse noch kleine Bäume, pflücken keine geschützten Pflanzen, beachten kantonale oder örtliche Sammelbestimmungen für Pilze und nehmen den Abfall vom Picknick wieder mit. Denn nur so bleibt der Wald auch in Zukunft eine gefüllte Schatztruhe.

Mehr zum Wald: www.waldschweiz.ch

AHV- Zweigstelle Trub

Lohnbescheinigung 2020

Die Lohnbescheinigungen werden Ende November von der Ausgleichskasse des Kantons Bern versendet und müssen bis **30. Januar 2021** ausgefüllt und unterzeichnet bei der AHV-Zweigstelle eingereicht werden.

Wichtig: Falls Sie eine Lohnbescheinigung erhalten, obwohl Sie im 2020 keine ArbeitnehmerInnen (mehr) beschäftigt hatten, **muss diese trotzdem unterschrieben** und mit dem Vermerk „keine abrechnungspflichtigen ArbeitnehmerInnen beschäftigt“ **eingereicht werden**.

Beim Ausfüllen der Lohnbescheinigung ist Folgendes zu beachten:

- Beginn und Ende der Beitragsdauer (Spalte 3) ist **immer** anzugeben. Ist die Beitragsdauer schwer zu bestimmen (z.B. tageweise Beschäftigung mit unregelmässigen Unterbrüchen, stundenweise nach Bedarf usw.), so ist **66** einzutragen, sofern die beitragspflichtige Person Wohnsitz in der Schweiz hat oder bei ausgewiesener Nebenerwerbstätigkeit.
- Für Versicherte im AHV-Rentenalter (Männer ab 65., Frauen ab 64. Altersjahr) ist nur der Lohn nach Abzug des Rentner-Freibetrags (Fr. 1'400.-- pro Monat / Fr. 16'800.-- pro Jahr) einzutragen. **Altersrentner sind nicht ALV-pflichtig**.
- Familienzulagen (Spalte 7) sind gemäss **gültigem** Anspruchsausweis der AKB einzutragen.

Reform der Ergänzungsleistungen ab 1. Januar 2021

Am 1. Januar 2021 treten die neuen Bestimmungen der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV in Kraft.

Für Personen, die bereits Ergänzungsleistungen beziehen, gilt eine Übergangsfrist. Falls die Reform bei ihnen zu tieferen Ergänzungsleistungen führen, behalten sie während längstens 3 Jahren die bisherigen Ansprüche. Die Ausgleichskasse des Kantons Bern überprüft bei diesen Personen automatisch, welche Konstellation vorteilhafter ist. Spätestens ab 1. Januar 2024 werden alle EL-Fälle ins neue Recht überführt.

Über die persönliche EL-Berechnung ab 2021 werden die jetzigen EL-BezügerInnen von der Ausgleichskasse des Kantons Bern direkt orientiert.

Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV

1. Was sind Ergänzungsleistungen und wer hat Anspruch darauf?

Ergänzungsleistungen (nachstehend EL genannt) sind **keine Fürsorgeleistungen**. Die EL decken **den Existenzbedarf** von Personen, welche AHV- oder IV-Leistungen beziehen, sofern sie die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen dazu erfüllen. Unter den persönlichen Voraussetzungen versteht man, wenn eine Person:

- eine AHV- oder IV-Rente, eine Hilflosen Entschädigung der IV oder während mindestens 6 Monaten ein IV-Taggeld bezieht.
- das Schweizerbürgerrecht besitzt oder EU-/EFTA-BürgerIn ist oder
- sich als AusländerIn ununterbrochen mindestens 5 oder 10 Jahre (je nach Staatsangehörigkeit) in der Schweiz aufhält.

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das aufgrund der eingereichten Unterlagen erstellte EL-Budget einen Ausgabenüberschuss aufweist. Zudem gilt bei Anmeldungen ab 01.01.2021 eine Vermögensschwelle, welche nicht überschritten werden darf (Alleinstehende: Fr. 100'000.--/ Ehepaare: Fr. 200'000.--).

2. Wie können Ergänzungsleistungen geltend gemacht werden?

Es gilt der Grundsatz: Keine Leistungen ohne Anmeldung. Melden Sie sich bitte bei der AHV-Zweigstelle Trub, Tel. 034 495 22 24. Dort erhalten Sie Auskunft oder die nötigen Formulare. Auf Wunsch helfen wir Ihnen auch beim Ausfüllen des Gesuchs.

3. Meldepflicht

EL-BezügerInnen sind verpflichtet, jegliche Änderungen der persönlichen (z. B. Zivilstands- oder Adressänderungen) und wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. Aufnahme oder Aufgabe Erwerbstätigkeit, Lohnänderungen, Erbschaft, Liegenschaftsverkauf, etc.) **sofort und unaufgefordert bei der zuständigen AHV-Zweigstelle** zu melden.

Krankheits- und Behinderungskosten

Wir bitten alle EL-BezügerInnen, welche bisher keine Krankheitskosten zur Rückvergütung eingereicht haben, die Belege 2020 und allenfalls auch noch Belege aus dem Jahr 2019, welche **nicht älter als 15 Monate sind**, so bald wie möglich bei der AHV-Zweigstelle abzugeben.

Folgende Krankheitskosten werden von der EL ganz oder z. T. zurückvergütet:

- die Kostenbeteiligungen im Rahmen der Krankenversicherung (Selbstbehalte und Franchise) bis zu CHF 1'000.00 jährlich

- Zahnarztkosten (sofern die Behandlung CHF 1'500.00 oder mehr betragen, muss vor der Behandlung ein Kostenvoranschlag eingereicht werden)
 - Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause (Spitex)
 - Hilfe, Pflege und Betreuung in Tagesstrukturen
 - temporärer Heimaufenthalt
 - ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren
 - notwendige Hilfe und Betreuung im Haushalt
 - Transporte zum Arzt oder ins Spital
 - Hilfsmittel (Rollstuhl, orthopädische Mass-/Serienschuhe, Gesichtsepithesen, Perücken, Hörgerät für ein Ohr, Sprechhilfegeräte, Lupenbrillen).
-

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Die Strassenanstösser und Grundeigentümer werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende Bestimmungen zu beachten:

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmer, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten.

Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreibt das Strassen-gesetz resp. die Strassenverordnung unter anderem vor:

- Hecken, Sträucher und Anpflanzungen müssen seitlich **mindestens 50 cm Abstand** vom Fahrbahnrand haben
- **Überhängende Aste dürfen nicht in den über der Strasse frei zu haltenden Luftraum von 4,50 Meter Höhe hineinragen**
- Bei gefährlichen Strassenstellen längs öffentlicher Strassen, insbesondere bei Kurven, Einmündungen und Kreuzungen, dürfen höher wachsende Bepflanzungen aller Art inkl. Geäste, welche die Verkehrsübersicht beeinträchtigen, die Höhe von 60 cm nicht übersteigen
- Nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune müssen einen Abstand von 2 Meter vom Fahrbahnrand bzw. 50 cm von der Gehweghinterkante einhalten

Aber auch im Hinblick auf die Schneeräumung sind Bäume, Sträucher und Anpflanzungen längs öffentlicher Strassen diesem Lichtraumprofil laufend anzupassen.

Beiträge an die Bienenhaltung 2021

Der Gemeinderat hat beschlossen, für das Jahr 2021 weiterhin die Bienenhaltung mit Fr. 20.00 pro Bienenvolk zu unterstützen. Für das Pflanzen von Hochstammbäumen wird kein Beitrag mehr ausgerichtet.

Informationen der Wasserversorgung Trub

Die Veröffentlichung und Information über die Trinkwasserqualität erfolgt gemäss der Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV).

Hygienische Beurteilung

Gestützt auf den Untersuchungsbericht vom 04.02.2020 durch das kantonale Laboratorium Bern sowie auf die diversen eigenen Kontrollen im Rahmen der internen Qualitätssicherung durch die Wasserversorgung Trub entspricht das abgegebene Trinkwasser, soweit untersucht, den gesetzlichen Anforderungen. Das Trinkwasser ist hygienisch einwandfrei.

Aktuell: Chlorothalonil

Chlorothalonil ist ein Pestizid-Wirkstoff, der in Pflanzenschutzmitteln seit den 1970er Jahren gegen Pilzbefall als sogenanntes Fungizid zugelassen ist. Die Zulassung für Pflanzenschutzmittel ist nicht unbegrenzt gültig. Als die Produzenten des Chlorothalonils eine Verlängerung der Marktzulassung beantragt haben, hat dies 2019 zu einer Neubewertung der Substanz geführt. Da sich seit der Erstzulassung die Zulassungskriterien für Pflanzenschutzmittel (2009) verschärft haben und auch die zahlreichen Abbauprodukte (Metaboliten) beurteilt werden mussten, hat Chlorothalonil keine neue Marktzulassung mehr bekommen.

Die Wasserversorgungen tun alles, um weiterhin einwandfreies Trinkwasser als Lebensmittel sicherzustellen. Unsere Trinkwasserressourcen müssen vor schädlichen Fremdstoffen geschützt werden. Als wichtigster Schritt wurde Chlorothalonil vom Bund per Januar 2020 verboten.

Situation bei der Wasserversorgung Trub

Die Wasserversorgung Trub hat aufgrund der toxikologischen Neubeurteilung von Chlorothalonil und dessen Abbauprodukte das abgegebene Trinkwasser durch ein spezialisiertes Labor im September 2020 auf diese Stoffe untersuchen lassen.

Erfreulicherweise konnten bei sämtlichen Analysen alle relevanten Metaboliten nicht nachgewiesen werden. Das Trinkwasser ist von einwandfreier Qualität.

Weitere Auskünfte betreffend Wasserversorgung oder Wasserqualität können bei der Gemeindeverwaltung resp. beim Präsidenten der Umweltkommission, Samuel Fankhauser (trinkwasser@bluewin.ch) eingeholt werden.

Baubewilligungen

In der Gemeinde Trub sind seit dem 09. Juli 2020 folgende Baubewilligungen erteilt worden:

09.07.2020	Habegger Willi	Unter Schneidershaus	Abbruch Schopf Geb. Nr. 209c und Neubau Wagenschopf
13.07.2020	Gerber Simon	Schweibogen 70	Neue Kaminführung ab bestehender Heizung
20.07.2020	Habegger Heinz	Höhenstalden	Neubau Technikgebäude (Heizung, Holzschnitzzellager, Einstellraum) sowie Teilabbruch bestehender Schopf
21.07.2020	Gerber Rosmarie und Fritz	Vorder Schindelmatt	Neubau landwirtschaftlicher Einstellraum
21.07.2020	Zaugg-Niederhauser Hans	Ober Altgfähl	Aufbau Stöckli auf bestehenden Einstellraum
21.07.2020	Einwohnergemeinde Trub	Kröschenbrunnen	Montage von zwei Anzeigetafeln des Mitfahrsystems Taxito
23.07.2020	Siegenthaler Regula und Hans Peter	Unterfeld	Sanierung Stöckli Geb. Nr. 77c inkl. ARA-Anschluss, Einbau Stückholzheizung in Schopf Geb. Nr. 77f
12.10.2020	Lindegger Markus	Hämelbachberg	Neubau Remise mit zeitweiser Nutzung als Kleinviehstall mit Tiefstreue
30.10.2020	Baumgartner Christine und Hansjürg	Ober Heumattboden	Sanierung Bauernhaus, Dachumdeckung/Einbau Dachfenster, Neubau Kleinkläranlage
03.11.2020	Zürcher Fritz	Dählenboden	Wiederaufbau Holzschopf nach Brand

05.11.2020	Habegger Hans	Enziknübeli 281	Umbau Wohnung in Bauernhaus
06.11.2020	Habegger Maschinenteknik AG	Ried	Platz befestigen / Umschlagplatz

Revision der Ortsplanung und Festlegung Gewässerraum

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 2. November 2020 einen Verpflichtungskredit von Fr. 80'000.00 für die Revision der Ortsplanung beschlossen.

Die letzte Gesamtrevision der Ortsplanung wurde im Jahr 2004 durch den Kanton genehmigt. Seither haben sich die raumplanerischen Rahmenbedingungen mit der Annahme des revidierten Raumplanungsgesetzes und den darauffolgenden Anpassungen des kantonalen Richtplans und des Baugesetzes grundsätzlich verändert. Die Voraussetzungen für die Erweiterung von Bauzonen auf landwirtschaftlichem Kulturland haben sich dadurch markant verschärft.

In der kürzlichen Teilrevision der Ortsplanung wurde das Baureglement an die BMBV angepasst. Im Rahmen der Festlegung der Gewässerräume kam es zu zahlreichen Mitwirkungseingaben, weshalb die Umsetzung vorerst sistiert wurde. In der Gesamtrevision müssen die Gewässerräume jedoch zwingend festgelegt werden. Die Ausscheidung der Gewässerräume wird unter Umständen vorgezogen resp. parallel zur Gesamtrevision fortgeführt und abgeschlossen. Mit der Festlegung des Gewässerraums wird klar und verbindlich geregelt, welche Baulandparzellen entlang von Gewässern nicht mehr bebaubar sind und somit für eine Auszonung in Frage kommen.

Ein weiteres Hauptziel der Revision wird darin bestehen, dass die vorhandenen Baulandreserven mittelfristig auch tatsächlich verfügbar werden. Verhandlungen mit den Grundeigentümerschaften von bestehenden Baulandreserven, der politische Prozess und nicht zuletzt die Absprachen mit den kantonalen Fachstellen werden viel Zeit benötigen. Mit der Rechtskraft der Ortsplanungsrevision rechnet der Gemeinderat frühestens im Jahr 2023.

Strassenbeiträge an 3. Klasse-Strassen

Gemäss Strassen- und Wegreglement (SWR) der Gemeinde Trub werden Unterhaltsbeiträge an die Privatstrassen ausgerichtet (Strassen der Klasse 3). Es muss sich bei diesen Strassen um Wegabschnitte handeln, die zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften führen. Der Beitrag an die Strassen der Klasse 3 ist pauschalisiert und beträgt Fr. 1.00 pro Laufmeter

bzw. mind. Fr. 100.00 pro Jahr. Grundeigentümer, die einen Beitrag geltend machen wollen, können jeweils bis am 30. Juni ein Beitragsbegehren (Formular auf der Gemeindeschreiberei erhältlich) einreichen.

Bürgerbus Kröbu, Einstellung per Fahrplanwechsel Dezember 2020

Bekanntlich wird der Bürgerbus Kröbu, welcher zwischen Kröschenbrunnen und Trubschachen verkehrt per Fahrplanwechsel definitiv eingestellt. In der Presse wurde darüber ausführlich berichtet.

Das Mitnahmesystem Taxito ist inzwischen in Betrieb genommen worden. Allerdings noch mit bescheidenem Erfolg. Wichtig ist, dass die einheimischen Automobilisten, die regelmässig auf der Taxito-Achse verkehren, die Wartenden am Taxito-Point mitnehmen. Sonst funktioniert das System nicht. Schliesslich kennen auswärtige Automobilisten oder solche, die nur sporadisch durchfahren, das Anzeigesystem nicht und halten kaum an.

An dieser Stelle danken wir Heidi und Rudolf Gerber ganz herzlich für den langjährigen und sehr zuverlässigen Betrieb des Bürgerbusses und wünschen ihnen alles Gute für die Zukunft.

35-Jahre-Dienstjubiläum von Therese Wüthrich-Lehmann

Ende 2020 kann Therese Wüthrich-Lehmann ein ausserordentliches Dienstjubiläum feiern – 35 Jahre bei der Gemeindeverwaltung Trub. Per August 2021 wird sie ihr Pensum bei der Gemeinde Trub von heute 50 % auf 40 % reduzieren, da sie das Schulsekretariat beim neu gegründeten Schulverband Trub-Trubschachen führen wird.

Wir gratulieren Therese Wüthrich ganz herzlich zu diesem nicht alltäglichen Jubiläum und danken ihr für die langjährige «Firmentreue» und den grossen Einsatz in unserer Gemeindeverwaltung.

5G-Antenne an der Sägegasse 7

Die Sunrise Communications AG, Mobile Infrastructure, Glattpark (Opfikon) hat ein Baugesuch bei der Gemeinde Trub eingereicht für folgendes Bauvorhaben:

Neubau einer Mobilfunkanlage mit Mast und neuen Antennen (5G-Antenne), Standort: Sägegasse 7 – Parzelle Nr. 759, Wohn- und Gewerbezone

Auf Antrag der Schulkommission hat der Gemeinderat gegen das Bauvorhaben am 2. November 2020 Einsprache beim Regierungsstatthalteramt Emmental in Langnau erhoben. In der umfangreichen Einsprache wurden die folgenden Rechtsbegehren gestellt:

1. Dem Baugesuch sei am vorgesehenen Standort der Bauabschlag zu erteilen.
2. Es sei der alternative, bereits bestehende Standort Klosteregg (Swisscom-Antenne) zu prüfen bevor eine weitere Antenne in unmittelbarer Nähe und im BLN-Gebiet errichtet werde.
3. Falls das Baugesuch nicht abgewiesen werde und der alternative Standort nicht umfassend geprüft werden müsse, sei das Baugesuch zu sistieren bis die Vollzugsempfehlung vorliege bzw. bis die massgeblichen Grundlagen über die Beurteilung adaptiver Antennen erarbeitet seien und ein auditiertes Qualitätssicherungssystem sowie ein taugliches Messverfahren für adaptive Antennen vorliegen.

Die Einsprache wurde insbesondere und grob zusammengefasst damit begründet, dass

- das Ortsbild von Trub durch das ISOS-Inventar geschützt ist.
- die Landschaft der Gemeinde Trub sich im BLN-Gebiet Nr. 1311 Napfbergland befindet. Das BLN-Schutzziel Nr. 3.13 lautet: «Das Ortsbild von Trub in seiner Substanz und mit seinem Umfeld erhalten». Unseres Erachtens kollidiert die neue Antenne klar mit diesem Schutzziel. Sie tritt massiv in Erscheinung, stört den Blick ins Oberdorf und taleinwärts.
- sich ein alternativer Standort mit der Swisscom-Antenne auf der Klosteregg anbietet. Daher ist nicht einzusehen, warum auf so engem Raum ein weiterer Antennenstandort bewilligt werden soll, wenn der Widerstand gegen 5G-Antennen landauf landab in der Bevölkerung massiv zunimmt (Presseberichte aus dem Oberaargau, Spiez, Schwarzenburg etc.). In einigen Gemeinden sind deshalb solche Baugesuche derzeit sistiert.
- sich in unmittelbarer Nähe die Schulanlage Trub befindet (nur 130 m Entfernung), welche im 2021 zum Mittelstufenzentrum ausgebaut wird.

Gratulationen

Der Gemeinderat gratuliert herzlich zu den folgenden Spitzenleistungen:



Marco Fankhauser Längengrund

konnte an den Swiss Skills Championships 2020 in Münchenbuchsee teilnehmen und erreichte den hervorragenden 7 Platz.

Beruf:
Polymechaniker EFZ
(CNC Drehen)

Arbeitsort:
Bruno Lehmann AG
Trub

Herzliche Gratulation zu diesem tollen beruflichen Erfolg!

Friedhofgärtnerin gesucht

Edith Friedberger, Mühlestrasse 23, hat ihre Stelle als Angestellte auf dem Friedhof Trub per 31. Januar 2021 gekündigt. Die nebenamtliche Stelle im Stundenlohn umfasst pro Jahr rund 50 Stunden ohne die Betreuung der Drittaufträge (Gräberpflege), die Edith Friedberger als Friedhofgärtnerin direkt an die Auftraggeber fakturiert.

Wir suchen deshalb auf 1. Februar bzw. Frühjahr 2021 eine geeignete Nachfolgerin. Nähere Auskünfte zu den Friedhofarbeiten erteilt Ihnen Edith Friedberger gerne: Telefon 041 495 35 18.

Sie ist auch gerne bereit die Nachfolgerin bei der Einarbeitung zu unterstützen. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei der Gemeindeverwaltung, 3556 Trub (Tel. 034 495 22 22).

Die Friedhofkommission und der Gemeinderat danken Edith Friedberger ganz herzlich für die sehr pflichtbewusste Arbeit im und rund um den Friedhof Trub.

Spielen, Gamen, Kaufen, Sex... Dreht sich bei Ihnen alles nur noch um das Eine?

Möchten Sie Ihr Verhalten ändern? Sie und Ihre Angehörigen erhalten bei der Berner Gesundheit entsprechende Information, Beratung und Therapie.

Vereinbaren Sie ein kostenloses Informationsgespräch in Burgdorf, Langenthal oder Langnau.

Stiftung Berner Gesundheit



034 427 70 70



burgdorf@beges.ch



Live-Chat



www.bernergesundheits.ch

Berner Gesundheit
Santé bernoise



Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung über Weihnachten und Neujahr
Die Gemeindeverwaltung bleibt an den folgenden Tagen **geschlossen**:

Donnerstag, 24. Dezember 2020
Donnerstag, 31. Dezember 2020

An den übrigen Werktagen sind wir für Sie da. In dringenden Fällen erreichen Sie uns über die Natel-Nr. 079 306 47 03. Wir bedanken uns für das Verständnis und wünschen eine besinnliche und frohe Adventszeit.

Kehrichtabfuhrdaten 2021

Freitag	08.	Januar	2021
Freitag	22.	Januar	2021
Freitag	05.	Februar	2021
Freitag	19.	Februar	2021
Freitag	05.	März	2021
Freitag	19.	März	2021
Donnerstag	01.	April	2021
Freitag	16.	April	2021
Freitag	30.	April	2021
Freitag	14.	Mai	2021
Freitag	28.	Mai	2021
Freitag	11.	Juni	2021
Freitag	25.	Juni	2021
Freitag	09.	Juli	2021
Freitag	23.	Juli	2021
Freitag	06.	August	2021
Freitag	20.	August	2021
Freitag	03.	September	2021
Freitag	17.	September	2021
Freitag	01.	Oktober	2021
Freitag	15.	Oktober	2021
Freitag	29.	Oktober	2021
Freitag	12.	November	2021
Freitag	26.	November	2021
Freitag	10.	Dezember	2021
Freitag	24.	Dezember	2021

Abfuhrdienst:
Heinz Wüthrich, ober Brandösch, 3556 Trub
Tel: 034 - 495 50 44
E-Mail: oberhus@bluewin.ch

Bitte aufbewahren